

## Finanzierung der Maßnahmen

<p><b><u>Krankenkasse</u></b></p> <p><b>Hilfsmittel</b>, um eine körperliche Einschränkung auszugleichen</p>	<p>→ Voraussetzung: <u>Rezeptverordnung durch den Arzt</u></p>
<p><b><u>Pflegekasse</u></b></p> <p><b>Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes</b></p> <p><u>Zuschuss</u>: bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme (Mehr als Maßnahme werden i.d.R. nur dann gewährt, wenn sich der Gesundheitszustand drastisch verschlechtert.) oder Übernahme Umzugskosten in ein barrierefreies/-armes Zuhause</p>	<p>→ Voraussetzung:</p> <p><u>Vorhandensein eines Pflegegrades</u></p> <p><u>Antrag bei der Pflegekasse vor Maßnahmenbeginn!</u></p>
<p><b>Technische Pflegehilfsmittel</b> z.B. Notruf, Pflegebett, Rollstühle, Hebemittel</p>	<p>+ <u>Zuzahlung der Pflegebedürftigen von 10%, aber max. 25 Euro: oft Leihweise</u></p>
<p><b>z. Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</b> z.B. Einmalhandschuhe, Betteinlagen</p>	<p>+ <u>Pflegekasse übernimmt bis zu 40 Euro / pro Monat</u></p>
<p><b><u>Freistaat Bayern / Staatliche Wohnraumförderung:</u></b></p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Anpassung von bestehendem Miet- und Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung.</p> <p><u>Leistungsfreies Baudarlehen:</u> für Eigentümer → bis zu 10.000 Euro.</p> <p>Der geförderte Wohnraum muss 5 Jahre von einem Menschen mit Behinderung belegt werden. (im Ergebnis ein Zuschuss)</p>	<p>→ Voraussetzung: <u>Bescheinigung vom Arzt über länger anhaltende Mobilitätseinschränkung = Notwendigkeit der Maßnahme oder Grad der Behinderung</u></p> <p>+ <u>Die Höhe des Einkommens brutto im Jahr wird berücksichtigt:</u> (bis 34.500 € im Zweipersonenhaushalt; bis 22.600 € im Einpersonenhaushalt, 4.000 € Freibetrag bei GdB ab 50 möglich).</p> <p><u>Antrag beim Landratsamt</u> Frau Markert Tel: 0971.8014150</p>

<p><b><u>Sozialhilfe: Eingliederungshilfe:</u></b></p> <p>Verbesserung der Wohnsituation älterer / behinderter Menschen für Menschen mit wenig Einkommen.</p> <p>(Nachrangigkeit &amp; Bedürftigkeit)</p>	<p>➔ Voraussetzung:  <u>Bedürftigkeit und kein anderer Kostenträger ist vorhanden, d.h. die Übernahme der Kosten für die betroffene Person oder ihrer Angehörigen ist nicht möglich oder nicht zumutbar.</u></p>
<p><b><u>Reha-Träger:</u></b></p> <p>Für erwerbstätige oder erwerbsfähige Menschen mit Behinderung: Gefördert werden nur Maßnahmen, die zum Erreichen des Arbeitsplatzes notwendig sind und Maßnahmen am Arbeitsplatz selbst.</p> <p>Die Maßnahme muss notwendig und wirtschaftlich sein.</p> <p>Sie wird einkommensunabhängig gezahlt.</p>	<p>➔ Voraussetzung:  <u>Die Maßnahme ist zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder für die Verrichtung der Tätigkeiten am Arbeitsplatz notwendig.</u></p> <p>Die Maßnahme ist <u>notwendig und wirtschaftlich.</u></p> <p>Antragsstellung je nach Voraussetzung bei Arbeitsamt, Rentenversicherung, Hauptfürsorgestelle oder Sozialamt</p>
<p><b><u>Gesetzliche Unfallversicherung:</u></b></p> <p>Bei Vorliegen einer Behinderung aufgrund eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder auf dem Weg zur Arbeit erworben.</p>	<p>➔ Voraussetzung:  Wenn die <u>Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt</u> ist, werden wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Hilfsmittel und Umzug in eine geeignet Wohnung in voller Höhe und einkommensunabhängig übernommen. Auch wiederholte Förderungen, z.B. aufgrund einer veränderten Lebenssituation, sind möglich.</p> <p><u>Anträge sind an die Berufsgenossenschaft zu stellen.</u></p>

<p><b><u>Private Unfallversicherung / Haftpflicht</u></b></p>	<p>→ Voraussetzung: <u>Versicherung besteht</u></p> <p><u>Behinderung aufgrund eines Unfalls oder durch Dritte verursacht</u></p>
<p><b><u>Träger der Kriegsopferfürsorge / Opferentschädigung</u></b></p> <p>Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen werden bis zur vollen Höhe übernommen. Grundlage: Opferentschädigungsgesetz bzw. Bundesversorgungsgesetz, Kriegsopferfürsorge.</p>	<p>→ Voraussetzung: <u>Behinderung aufgrund eines Verbrechens oder als Folge einer Kriegsverletzung.</u></p> <p>Zuständigkeit beim jeweiligen Landesversorgungsamt erfragen: <a href="http://www.versorgungsaeemter.de">www.versorgungsaeemter.de</a></p>
<p><b><u>Ggf. Förderprogramm der Gemeinde / Stadt bzw. des Marktes</u></b></p>	<p>Informationen beim Bürgerservice / im Rathaus, Internetseite</p>
<p><b>Kredit der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)</b> abgewickelt über die Hausbank</p> <p>1. Zinsgünstiges Darlehen Programm 159: <u>Kredit über die Hausbank</u></p> <p>2. Zuschuss Programm 455: <u>10 % der Umbaukosten</u>, max. 5.000 Euro (bzw. 12%, max. 6250 Euro für den Standard „Altersgerechtes Haus“).</p>	<p>→ Voraussetzung: <u>Nicht kombinierbar mit Förderung des Freistaates / Wohnraumförderung</u></p> <p>Keine Einkommensgrenze</p> <p>Die <u>technischen Mindeststandards müssen eingehalten werden.</u></p> <p>Mittel für Zuschuss sind pro Kalenderjahr begrenzt.</p> <p>Informationen unter: <a href="https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/privatpersonen/bestandsimmobilien">https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/privatpersonen/bestandsimmobilien</a></p> <p>Tel.: 0800 / 5 39 90 02</p>

<b>Stiftungen</b>	Falls es keine Kostenträger gibt, übernehmen Stiftungen im Einzelfall bei Bedürftigkeit einen Zuschuss.
<b>Steuerliche Abzugsfähigkeit</b>  Zu den Förderinstrumentarien und Initiativen des Bundes zählt u. a. die steuerliche Abzugsfähigkeit von Renovierungsmaßnahmen.  Der Steuerbonus beträgt bis zu 1.200 € (20 % von max. 6.000 € der Arbeitskosten).  Bei Behinderung: Kosten der Wohnungsanpassung sind als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG von der Steuer absetzbar: <u>Vorher mit dem Finanzamt sprechen.</u>	→ Voraussetzung: -Steuern werden/ wurden gezahlt -Steuererklärung wird gemacht